

§ 3 BbgAZVPFJ (Brandenburg) — Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die regelmäßige wöchentliche

Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Ruhepausen 40 Stunden. In einem Bezugszeitraum von vier Monaten darf die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden einschließlich der Überstunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der im Durchschnitt geleisteten Arbeitszeit bleiben Zeiten des Erholungsurlaubes und der Dienstunfähigkeit unberücksichtigt.

(2) Die

regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vermindert sich um die dienstfreien Zeiten gemäß § 4 und für jeden auf einen Arbeitstag fallenden gesetzlichen Feiertag, um die Arbeitszeit, die an diesem Tag zu leisten wäre.

(3) Wenn die

dienstlichen Belange es zwingend erfordern, kann der Leiter der Dienststelle die tägliche Arbeitszeit verlängern oder verkürzen. Dabei sollen zwölf Stunden am Tag nicht überschritten werden. Eine abweichende Einteilung der Arbeitszeit ist innerhalb von vier Monaten auszugleichen. Abweichend von Satz 1 kann auch der Leiter der Dienststelle oder der von ihm Beauftragte für einzelne oder eine beschränkte Anzahl von Vollzugsbeamten eine andere Anordnung treffen, wenn dies nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen oder aus persönlichen Gründen gerechtfertigt ist.

(4) Zur

Arbeitszeit zählt auch der Dienst aus besonderem Anlass, insbesondere die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, an dienstlich veranlassten Ausbildungsveranstaltungen, Dienstversammlungen und an sonstigen dienstlichen Verrichtungen einschließlich der Wahrnehmung von amtlichen oder gerichtlichen Terminen im Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstes. Werden Beamte außerhalb der vorgesehenen Arbeitszeit zur Erfüllung dringender amtlicher Aufgaben tätig, so ist diese Zeit als Arbeitszeit anzurechnen.

(5) Den im

Wechselschicht- und Schichtdienst eingesetzten Beamten ist die für die Übernahme der Dienstgeschäfte notwendige Arbeitszeit monatlich nachträglich anzurechnen.

(6) Zur

Berechnung der Anwesenheitszeit bei Krankheit, Urlaub oder ganztägiger Befreiung von der Pflicht zur Dienstleistung wird an Arbeitstagen die regelmäßige tägliche

Arbeitszeit zugrunde gelegt. Wird die tägliche Arbeitszeit wegen Krankheit unterbrochen, so gilt die Zeit der Unterbrechung als Anwesenheitszeit.

Zitiervorschlag: § 3 BbgAZVPFJ (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAZVPFJ/3>